

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 23

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetze vom 9. November 1867 einen Theil der bewaffneten Macht des Reiches bildet, völkerrrechtlichen Schutz zu sichern. Das Angebot des Landsturms auf einer solchen Grundlage kann dem Gegner nicht das Recht oder auch nur einen Vorwand zu Maßregeln geben, welche den Grundsätzen des Völkerrichts nicht entsprechen.

Der Landsturm selbst wird gebildet aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören. Wenn der Landsturm nicht aufgeboten ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrolle oder Uebungen unterworfen werden. Bei Verwendung gegen den Feind erhält der Landsturm militärische, auf Schußweite erkennbare Abzeichen. Er soll in der Regel in besondere Abtheilungen formirt werden, doch kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs die Landwehr aus den Mannschaften des aufgebotenen Landsturms ergänzt werden, wobei die Eintheilung nach Jahresklassen, mit den Jüngsten beginnend, erfolgt. Die aufgebotenen Landsturmpflichtigen stehen unter den Militärstrafgesetzen und finden auf sie die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung.

Der Reichsbesatz bis zum Jahr 1886 Landsturmgesetze für die Länder der ungarischen Krone und für Tyrol und Vorarlberg. In den erstern wird der Landsturm gebildet aus solchen Freiwilligen, welche dem Heere, der Kriegsmarine und der Landwehr nicht angehören. Dazu treten noch die Finanzwache und alle bewaffneten Sicherheitsorgane.

Offiziere und Mannschaft des ungarischen Landsturmes behalten ihre gewöhnliche Kleidung und tragen als Abzeichen eine aus den Landesfarben bestehende Armbinde. Wenn der Landsturm aus den eigenen Gemeinden ausmarschirt, so erhalten die Leute Befoldung und Verpflegung vom Staate.

Der ungarische Landsturm darf nur bei unmittelbarer Bedrohung des Landes aufgeboten werden und zerfällt in bewaffnete und Arbeiter-Abtheilungen, letztere zur Vorbereitung des Kriegsschauplatzes, Zerstörung und Herstellung von Kommunikationen etc., sowie zu Boten- und sonstigen Diensten.

In Tirol wird der Landsturm gebildet aus allen Waffenfähigen, welche weder im stehenden Heere noch bei den Landesgeschützen dienen, und zwar vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.

Der Landsturm zerfällt in 2 Auszüge; der erste Auszug (18. bis 39. Lebensjahr) leistet Dienst im eigenen und in den angrenzenden Distrikten; der zweite (40. bis 45. Lebensjahr) nur im heimathlichen Distrikt. Eine ununterbrochene Dienstzeit soll nicht mehr als 14 Tage betragen.

Das Land ist in 9 Vertheidigungsdistrikte eingetheilt; jede Gemeinde formirt einen Landsturmzug von wenigstens 50 und höchstens 100 Mann. Sind weniger als 50 Landsturmpflichtige in einer Gemeinde, so schließen sie sich einer Nachbargemeinde an. Zwei bis sechs Züge bilden eine Kompagnie, 3 bis 6 Kompagnien ein Bataillon von 500 bis 1000 Mann. Auf je 15 Mann kommt ein Unteroffizier. Jeder Zug wählt seinen Zugkommandanten, Lieutenant, diese den Hauptmann und letztere den Bataillonskommandanten, dessen Wahl aber durch die Landesvertheidigungsbehörde bestätigt werden muß.

Jede Gemeinde führt ihre sogen. Sturmrollen. Die Kleidung ist die gewöhnliche, als Abzeichen tragen die Mannschaften ein grün und weißes Band mit der Bataillonsnummer. Bewaffnung, Ausrüstung und Munition werden vom Staate geliefert und in den Zeughäusern der Landsturmdistrikte aufbewahrt.

Die Landsturmpflichtigen stehen im Kriege und im Frieden unter den bürgerlichen Gesetzen und Behörden, doch geloben die Leute vor dem Ausmarsch in die Hand des Hauptmanns Kreuze gegen Kaiser und Vaterland, Gehorsam gegen die Vorgesetzten und Tapferkeit vor dem Feinde. Bei erfolgtem Aufgebote erhalten die Sturmleute Befoldung und Verpflegung. Im Dienste erkrankte oder verwundete Sturmmänner, welche nach Hause beurlaubt werden, beziehen den Sold bis zu ihrer Wiederherstellung.

Von Zeit zu Zeit können für die weniger Geübten Schießübungen angeordnet werden.

Zum Zwecke der Organisation, Leitung und Verwendung des Landsturms werden von der Landesvertheidigungs-Oberbehörde für jeden Distrikt ein Distriktkommandant und ein Distriktkommissär und für jeden Gerichtsbezirk ein Landesvertheidigungs-Bezirks-Kommissär ernannt.

In der jüngsten Zeit ist nun ein neues einheitliches Gesetz über den Landsturm für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tyrol und Vorarlberg, welche ihre Spezialorganisation beibehalten, erlassen worden, das gegenüber der bestehenden Organisation eine unerhebliche Verminderung der Altersklassen der beiden Aufgebote einführt, dagegen das Recht auf völkerrrechtlichen Schutz in bestimmter, unzweideutiger Weise für den Landsturm des ganzen Reiches in Anspruch nimmt.

(Fortsetzung folgt.)

Bern. (Hauptversammlung des kantonalen Offiziersvereins) vom 16. d. im Großrathssaale.

Der Präsident, Herr Oberst Scherz, eröffnete die Verhandlungen, zu denen sich zirka 100 Mitglieder eingefunden hatten und berichtete kurz über die Thätigkeit des Vorstandes im letzten Vereinsjahre. Seiner Darstellung entnehmen wir: Die Einweihung des Grauholzdenkmales ist auf August in Aussicht genommen; von den Kosten im Betrage von zirka 11,000 Frkn. sind bereits 10,000 Fr. beisammen und hofft man, daß der Rest bei der Einweihung selbst durch den Verkauf einer Broschüre, die an jene denkwürdigen Ereignisse erinnern soll und die alt Gymnasiallehrer Müller in Biel abfassen wird, aufzubringen. Auf Antrag des Vorstandes wurde beschlossen, das fertig erstellte Denkmal dem Staate Bern als Eigenthum abzutreten.

Die Kassenrechnung weist bei Fr. 2186. 85 Einnahmen und Fr. 1954. 50 Ausgaben einen Aktiv-Saldo von Fr. 232. 35 auf.

Herr Kantons-Kriegskommissär Egger berichtete über den Stand des Winkelriedfonds im Kanton Bern und empfahl dieses patriotische Werk der Unterstützung aller Mitglieder. Von Seiten Berns ist eine Sammlung von Haus zu Haus in Aussicht genommen, ferner Sammlungen aller größeren Vereine und auch die gesammte Schulljugend soll dazu herangezogen werden, indem derselben gleichzeitig ein Gedendblatt verabsolgt werden wird. Die bezüglichen Aufrufe werden nächstens durch die Presse erfolgen. Das eidgen. Militärdepartement soll ersucht werden, daß die Offiziere ihre Pserde in Zukunft wieder am Wohnorte, resp. nächsten Einschätzungsorte einschätzen lassen können.

Bei genügender Bethelligung soll die diesjährige taktische Rekognoszierung während des Manövers der 1. Division und auf deren Gebiet stattfinden, indem sich Herr Oberst Feiß davon weit größere Vortheile für die Theilnehmer verspricht, als nach bisher vorgenommenen derartigen Uebungen.

Das Andenken des verstorbenen Herrn Oberst Meyer ehrte die Versammlung durch Erheben von den Sitzen und ließ das Komite durch eine Deputation einen Lorbeerkranz auf dessen Grab legen.

Hierauf folgte der Vortrag des Herrn Oberstleutnant Hunsgerbübler über seine Mission nach Serbien und Bulgarien, Erde letzten und Anfang dieses Jahres. Wir wollen zum Schluß erwähnen, daß die ganze Versammlung dem Vortragenden mit ungetheilter Aufmerksamkeit folgte und ihm am Schlusse seines 1/2stündigen Vortrages reiches Beifall zu Theil wurde.

V e r s c h i e d e n e s .

— (Eine kernige Antwort.) Vor Kurzem ist in Oesterreich, wie wir berichtet haben, Feldzeugmeister Baron Rosbacher gestorben. Wie es oft geschieht, hat die militärische Presse über verschiedene Anekdoten und Charakterzüge des Verstorbenen berichtet. So hat auch die „Armee- und Marine-Zeitung“ unter dem Titel: „Feldzeugmeister Baron Rosbacher und Sektionsrath v. Ludaßy“ eine Erzählung gebracht. Wir entnehmen derselben: Im Anfang der sechziger Jahre war Oesterreich und seine Armee den heftigsten Angriffen der inländischen Väter ausgesetzt. Ein Spottgedicht, welches damals das weitest fortgeschrittene Organ der deutsch-nationalen Richtung brachte, schlug, wie man sagt, dem Fuß den

Boden aus. Herr v. Lubassy, als Chefredaktor der „Tagespresse“, einer der hervorragendsten Vertreter der österreichischen Ideen auf publizistischem Gebiet, kennzeichnete in berebter Sprache die angestrebten Tendenzen.

Den lebhaftesten Wiederhall fanden seine Artikel in der Armee. Im Café Daum, damals dem Versammlungsort der in Wien sich befindlichen Offiziere, beschloffen diese, eine Dankadresse an Herrn Lubassy zu richten. Doch die Absendung hatte ihre Schwierigkeiten. Das österreichische Dienstreglement verbietet den Offizieren streng alle politischen Kundgebungen und Demonstrationen. Doch einverstanden waren alle, auch die höchsten Offiziere. Die Erlaubniß wurde nachgesucht, die Adresse absenden zu dürfen. Die Sache ging an den kommandirenden Feldzeugmeister Marovic. Dieser verlangte, daß privatim die Willensmeinung des Stellvertreters des Kriegsministers, Baron Hofbacher, eingeholt werde. So geschah es. Kriegsminister Baron Kuhn war beurlaubt; nachdem vorher F. M. Lieutenant Gallina, Leiter des Generalstabes, von dem Vorhaben verständigt worden war, gingen zwei Offiziere zum Kriegsminister's Stellvertreter. Die Ueberreichung einer förmlichen Adresse mit künstlerischer Ausstattung hielt Hofbacher für unstatthaft, dagegen glaubte er als Privatperson können sie dem Herrn Lubassy schon einen Brief schreiben, welchen eine beliebige Anzahl Kameraden unterschreiben können. Er selbst erklärte sich hierzu bereit.

Der Brief lautete: Herr Redaktor! Für Ihre von österreichischem Geist getragene, entschlossene und mannhafte Haltung gegenüber von Tendenzen, welche wir baar jeder vaterländischen Gesinnung erachten, sprechen wir unterzeichneten k. k. Offiziere Ihnen hienmit unsere wärmsten Sympathien und herzlichste Anerkennung aus.

Mögen Sie auf diesem zur Wahrung der Ehre Oesterreichs eingeschlagenen Wege nie ermüden und mögen Ihre Bemühungen von bestem Erfolg begleitet sein.

Wien, am 3. Sept. 1872.

Dieser Brief wurde von 600 Generalen, Stabs- und Oberoffizieren unterzeichnet und abgelesen.

Die Presse nahm von dem Vorfall Notiz und so erfuhr auch der Kaiser was vorgegangen. Den folgenden Tag kam ein Generaladjutant aus der Burg in's Kriegsministerium zu Hofbacher und erklärte, daß unverzüglich Bericht über den Sachverhalt an den Kaiser zu erstatten sei und „die Disziplin arunter suchung gegen die Anstifter der Demonstration“ eingeleitet werde.

Das war dem alten Soldaten denn doch zu viel. Sittend vor Aufregung richtete sich der Feldmarschall-Lieutenant auf und sagte zu dem Herrn aus der Kaiserburg: „Lieber Freund! Wenn

Ihr mit einer Disziplinunter suchung droht, so fanget nur gleich bei mir an, denn ich bin der erste Schuldige.“

Einigermaßen betreten, lenkte der Besucher ein. Er erklärte, daß man die patriotischen Motive, welche die Unterzeichner des Briefes geleitet, würdige, aber man könne die Manier nicht aufkommen lassen, daß aktive Offiziere sich in den Streit der Parteien mengen. „Das Aeußerste“, bemerkte der Sprecher, „was man ruhig hätte hinnehmen können, wäre gewesen, daß die Offiziere ihre Karten bei Lubassy abgeben. Man hätte zwar auch das nicht gerne gesehen, aber endlich — dagegen läßt sich dienstlich nichts einwenden. Die Sammlung von Unterschriften aber — das ist zu viel, das ist eine politische Demonstration und Excellenz, das wirst Du so billig sein, zuzugeben, die dürfen wir nicht dulden.“

Hofbacher erwiderte darauf, die Bewegung sei aus der Mitte des Offizierkorps hervorgegangen und als sie an ihn herangekommen, habe er sie nicht zurückdämmen wollen, weil sie das natürliche Produkt der unausgesetzten, systematisch betriebenen Verlästerung und Herabsetzung alles dessen sei, was jedem Oesterreicher, also auch jedem Offizier, heilig und theuer sein muß. „Wenn die Anderen“, rief Hofbacher und wir bemerken ausdrücklich, daß diese Worte historisch sind und so wieder gegeben werden, wie sie gesprochen wurden, „sich Alles erlauben dürfen, dann kommt endlich ein außerordentliches Moment, in welchem sich die verhöhten und zurückgebrängten Empfindungen des Oesterreichers und der lange verhaltene Ingrimm mit elementarer Macht Bahn bricht. Ein solcher Moment ist der jetzige. Man soll sich nicht allein gedulbig von aller Welt auf den Kopf lassen, sondern auch noch den so auf dem Kopfe balanciren, daß er Einem ja nicht herunterfällt!! Nein, so gedulbige Lämmer sind wir in Oesterreich doch nicht. Und darum billige ich diesen Brief, diese außergewöhnliche Kundgebung der Offiziere unter außergewöhnlichen Umständen. Ich billige diesen Schritt der Offiziere und nehme die Verantwortung ganz auf mich.“

Der Stellvertreter des Kriegsministers wurde noch am selben Tage vom Kaiser empfangen. Hofbacher scheint in der nahezu einstündigen Audienz beim Monarchen die Vertheidigung des „Briefes“ an Lubassy sehr glücklich geführt zu haben, denn es war nirgends mehr die Sprache von einer „Disziplinunter suchung gegen die Anstifter“. Die Sache blieb auf sich beruhen. Hofbacher blieb nach wie vor in der Gnade des Kriegsherrn. Er avancirte ein Jahr später in seiner Tour zum Feldzeugmeister und wurde, als er bald nach seiner Beförderung in den Ruhestand trat, in das Herrenhaus berufen, an dessen Beratungen er stets regen Antheil nahm.

Soeben ist erschienen und zu haben in allen Buchhandlungen der Schweiz und des Auslandes:

Die schweizerische Militärmission nach dem Serbisch-bulgarischen Kriegsschauplatze.

Aus dem
Berichte an den schweizerischen Bundesrat

von
H. Hungerbühler,

Oberstlieutenant und Kommandant des 27. Infanterieregiments.

12¹/₂ Bogen gr. 8^o mit einer Uebersichtskarte des Kriegsschauplatzes, fünf Plänen von Gefechtsfeldern, zwei Tafeln Befestigungsdetails und andern Beilagen.
Preis 4 Fr. 60 Rp.

Diese nach eigenen Aufnahmen auf dem Kriegsschauplatze, sowie mündlichen Mittheilungen hervorragender Offiziere beider gegnerischen Armeen bearbeitete und durch Karten, Pläne etc. erläuterte Darstellung der Kämpfe zwischen den Serben und Bulgaren im November 1885 wird alle militärischen Kreise interessieren; ganz besonders aber verdient sie die Beachtung unseres eigenen Heeres durch die spezielle Bezugnahme des Verfassers auf die schweizerischen Wehrverhältnisse und die lehrreichen Schlussfolgerungen, die sich ihm aus seinen Wahrnehmungen für uns ergaben.

Um das interessante Buch Jedermann zugänglich zu machen, ist der Preis desselben ganz ausnahmsweise billig angesetzt worden.

Die Verlagshandlung,
J. Huber in Frauenfeld.